

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 07.09.2021

Dezernat: II / Fachdienst Soziales

Bearbeiter/in: Diessner, Barbara

Telefon: 545 - 2131

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00209/2021

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Inkrafttreten des 2. Abschnitts des Wohlfahrtsfinanzierungs- und –transparenzgesetzes M-V zum 01. Januar 2022

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die nachstehende Darstellung zur Umsetzung des WoftG M-V und die sich hieraus abzeichnenden Folgen zur Kenntnis und ermächtigt den Oberbürgermeister zu nachstehenden Umsetzungen:

- a) Für 2022 werden für die Finanzierung der Beratungsdienstleistungen nach § 8 Absätze 2 (soziale Beratung) und 3 (Gesundheitsberatung) WoftG M-V Mittel in Höhe von 578.000 Euro an die Träger ausgezahlt.
- b) Die Landeshauptstadt Schwerin stellt kommunale Mittel von 289.000 Euro zur Verfügung. In gleicher Höhe werden die Zuweisungsmittel beim Land abgerufen.
- c) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die hierfür erforderliche Zuweisungsvereinbarung mit dem Land zu unterzeichnen.
- d) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die zur Umsetzung des WoftG M-V notwendigen Förderrichtlinien zu erlassen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Zum 01.01.2020 ist das am 19.12.2019 verabschiedete Wohlfahrtsfinanzierungs- und –transparenzgesetz M-V (kurz: WofTG M-V) in Kraft getreten.

Der 2. Abschnitt (Soziale Beratung und Gesundheit) dieses Gesetzes sollte zunächst mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft treten. Das Inkrafttreten dieses Abschnitts ist mit Blick auf notwendige Vorbereitungen zur Umsetzung dieses Gesetzesteils, die wegen der Corona-Pandemie nicht realisiert werden konnten, um ein Jahr verschoben worden. Das Inkrafttreten des 2. Abschnitts erfolgt nun zum 01.01.2022.

Ziel dieses Gesetzes ist eine Neustrukturierung der Beratungslandschaft und deren Finanzierung in Mecklenburg-Vorpommern. Dies wurde von Anfang an durch die Kommunen unterstützt, gleichzeitig aber auch eine auskömmliche Finanzierung im Rahmen dieser Neustrukturierung sowie die notwendige Beteiligung an dem Umsetzungsprozess angemahnt.

Inhaltlich wird die Verortung der Aufgabe auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise begrüßt.

Allerdings muss festgestellt werden, dass durch das Land nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, insbesondere die Absicherung einer auskömmlichen Finanzierung. Das Land verbindet den Abschluss von Zuweisungsvereinbarungen zwingend mit Pflichten zu Lasten der Kommunen, z. B. Vorgaben über einzuhaltende Standards für die Beratungsdienstleistungen, Planungen und Vorhaltung eines bedarfsgerechten Beratungsangebots, Berichtspflichten. Die vorgesehene (anteilige) Finanzierung durch das Land für die im WofTG M-V genannten Beratungsarten ist von Beginn an gedeckelt und orientiert ausschließlich auf eine einwohnerbezogene Verteilung. Die Konnexitätsfrage ist landesseitig von Anfang an unberücksichtigt geblieben.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des WofTG explizit nur für die dort genannten Angebote der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung gelten. Damit wird es künftig auf der kommunalen Ebene für die Fördermittelgewährung für sonstige Angebote im sozialen bzw. Gesundheitsbereich verschiedene Rechtsgrundlagen und Verfahren geben (müssen).

Zentraler Punkt für die Abstimmungen zwischen Land und den jeweiligen Kommunen ist eine sogenannte Zuweisungsvereinbarung, die sowohl die Finanzströme als auch die wechselseitigen Pflichten bei der Umsetzung des WofTG M-V regeln soll.

Die durch das Land entwickelten Vorschläge für eine solche Zuweisung wurden Anfang des Jahres der kommunalen Seite erstmals zur Verfügung gestellt und zogen nachhaltige Auseinandersetzungen sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung dieser Zuweisungsvereinbarungen als auch dem Beginn des Inkrafttretens des 2. Abschnitts des WofTG M-V nach sich.

Die finale Regelung der Zuweisungsvereinbarung steht noch aus. Wesentliche Eckpunkte stehen jedoch derzeit bereits fest und sind nach Auffassung des Landes auch nicht verhandelbar. Dies ist zum einen die ausschließlich einwohnerbezogene Verteilung der vom Land bereit gestellten Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte. Desweiteren gilt die Prämisse, dass jeder kommunale Euro an Fördermitteln für die im Gesetz genannten Zweck mit einem Landeseuro kofinanziert wird. Dies gilt jedoch nur bis zu dem einwohnerbezogen ermittelten Maximalbetrag. Weiterhin müssen die im Rahmen der Zuweisungsvereinbarung definierten Standards/ Rahmenbedingungen für Angebote der sozialen Beratung und Gesundheitsberatung durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Empfänger der Landeszuweisung pflichtig eingehalten werden.

Das WoftG M-V umfasst für die soziale Beratung folgende vier Beratungsarten:

- Allgemeine Sozialberatung
- Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung
- Beratung von Menschen mit Behinderungen und
- Ehe- und Lebensberatung.

Für den Gesundheitsbereich sind dies die Beratungsdienstleistungen

- Sucht- und Drogenberatung sowie
- Beratung über sexuelle Gesundheit und Aufklärung vorgesehen.

Mit Blick auf eine kontinuierliche Fortführung der Beratungslandschaft in Schwerin sind die notwendigen Schritte für die Finanzierungsmodalitäten der Träger der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege festzulegen.

Der Gesamtbetrag der maximalen landesseitigen Beteiligung beläuft sich nach den Festlegungen des WoftG M-V für 2022 auf rd. 330 T€ für die Landeshauptstadt Schwerin. Der Betrag wurde aufgrund der Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt und anteilmäßig auf Schwerin heruntergebrochen. Über diesen Betrag hinaus erfolgt keine weitere finanzielle Beteiligung durch das Land nach dem WoftG M-V.

Die Zuweisung durch das Land erfolgt bis zu dem Maximalbetrag für diejenigen kommunalen Förderungen, die den Maßgaben des WoftG M-V entsprechen und werden mit einem Euro Zuweisung für jeden kommunal geförderten Euro geleistet. Dies bedeutet, dass die maximale Zuweisung durch das Land (330T € für 2022) nur dann realisiert werden kann, wenn auf der anderen Seite die Kommune in exakt derselben Höhe die entsprechenden Angebote der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung fördert, die gleichzeitig den Voraussetzungen des WoftG M-V entsprechen.

Im Jahr 2021 fördert die Landeshauptstadt Schwerin diese Angebote der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 289.000 Euro. Dieser Betrag steht im Rahmen des Doppelhaushaltes 2021/22 auch für das kommende Jahr zur Verfügung und kann für die Träger bereitgestellt werden.

Die Vorhaltung bzw. die Finanzierung von Angeboten der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung ist eine pflichtige Aufgabe, die jedoch bzgl. der Höhe disponibel ist.

Für 2022 kann auch nach den Maßgaben des WoftG M- V und insbesondere unter Berücksichtigung der Situation der Landeshauptstadt Schwerin als Konsolidierungskommune auch weiterhin nur ein Betrag von 289.000 Euro für diese Angebote der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung bereit gestellt werden. Die kommunalen Fördermittel werden kofinanziert durch Gelder des Landes in gleicher Höhe. Damit steht für das Jahr 2022 ein Gesamtbetrag in Höhe von 578.000 Euro an Fördermitteln für Angebote der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung gem. § 8 WoftG M-V zur Verfügung.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass für das Jahr 2021 unter Berücksichtigung kommunaler und landesseitiger Förderung der Beratungslandschaft insgesamt ein Gesamtbetrag in Höhe von 685 T € bereitgestellt wird.

Im Vergleich zur Finanzierungssituation in 2021 ergibt sich damit daraus ein Delta von 107 T€. In dieser Höhe wären unmittelbar Einschränkungen des Beratungsangebots bei den Trägern vorzunehmen.

Eine weitere Folge ist eine stringente Konzentration der Beratungsdienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Schwerin. Eine Beratung für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Schwerin haben, muss daher unterbleiben, um mit den verfügbaren Mitteln maximale Dienstleistungen für Schwerinerinnen und Schweriner zu erzielen. Dies ist nach aktueller Aussage aus dem Fachministerium auch gesetztes Ziel. Mit dem gewählten Einwohnerschlüssel sollen bewusst die Umlandkreise (um die beiden kreisfreien Städte herum) gestärkt werden, damit Kreisbewohner Beratungsangebote in den jeweiligen

Landkreisen direkt wahrnehmen können.

Zwischenzeitlich wurde eine Abfrage bei den Trägern veranlasst mit dem Ziel, Erkenntnisse über die Verteilung Stadt / Umlandkreise bei den städtischen Beratungsstellen zu gewinnen. Die Umfrage war zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht abgeschlossen, sodass hierzu zurzeit noch keine Aussage getroffen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die (quantitative) Bedarfsplanung für die Vorhaltung der erforderlichen Beratungsangebote aus Personalgründen erst jetzt begonnen werden kann. Von Bedeutung für die Ausrichtung der Bedarfsplanung wird auch der Einfluss der Zuweisungsvereinbarung (§10 WofTG MV) sein, die qualitative und letztlich auch monetäre Rahmenbedingungen vorgeben wird.

Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln für das Jahr 2022 wird sich deshalb noch am Status Quo des Bestandes orientieren müssen.

Abschließend wird angemerkt, dass absehbare Kostensteigerungen durch Tarifanpassungen für die Vorhaltung der Beratungsangebote im Sinne des WofTG M-V entweder (zusätzlich) durch die Kommune oder aber durch Reduktion des Beratungsangebots auszugleichen sind.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit resultiert aus dem Inkrafttreten der landesrechtlichen Bestimmungen und der Zielstellung Mittel des Landes für die Finanzierung von Beratungsangeboten in Anspruch nehmen zu können.

3. Alternativen

Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt Fördermittel für Zwecke der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung für 2022 in Höhe von 660.000 Euro. Dabei stellt sie 330.000 Euro an kommunalen Mitteln zur Verfügung und kann damit den Maximalbetrag, den das Land als Zuweisung für Schwerin vorsieht, in Anspruch nehmen (330.000 Euro für 2022). Damit würde das verbleibende Delta (im Vergleich zum Jahr 2021) auf 25.000 Euro zu Lasten der Träger der Wohlfahrtspflege für die soziale Beratung reduziert bei gleichzeitiger Belastung des kommunalen Haushalts um zusätzliche 41.000 Euro.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien: ggfls. Reduzierung der Angebote von sozialer und Gesundheitsberatung

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: ggfls. Personalabbau bei den Trägern der Wohlfahrtspflege, sofern Beratungsangebote reduziert werden müssen

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes: keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

keine

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister